

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Nr. 73. Verordnung, eine Amnestie aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung betr. S. 357.

Nr. 73. Verordnung,

eine Amnestie aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung betreffend;

vom 1. August 1914.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben Uns aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung zu einer Amnestie entschlossen.

Wir erlassen demgemäß allen Personen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen vom Feldwebel (Wachtmeister) oder Deckoffizier abwärts und allen unteren Militärbeamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen innerhalb des Bereiches Unseres Begnadigungsrechtes die gegen sie von Militärbefehlshabern oder von Militärgerichten des sächsischen Kontingents, sowie von sächsischen bürgerlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden bis zum heutigen Tage, diesen eingehalten, rechtskräftig verhängten Geld- und Freiheitsstrafen bezw. den noch nicht vollstreckten Teil derselben aus Gnade, sofern

- a) die lediglich wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen ihnen auferlegten Strafen insgesamt fünf Jahre,
- b) die lediglich wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen ihnen an erster Stelle und an Stelle der Geldstrafen auferlegten Freiheitsstrafen insgesamt ein Jahr,
- c) bei dem Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verfehlungen die wegen letzterer verhängten oder in Ansatz gebrachten Freiheitsstrafen ein Jahr, die Freiheitsstrafen insgesamt fünf Jahre

nicht übersteigen.